

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Mietvertrag

1. Allgemeines:

Der Mieter hat das Equipment vor Übernahme eingehend zu besichtigen und die Vollständigkeit der Ausrüstung zu überprüfen. Das Equipment weist außer den umseits angegebenen Schäden keinerlei Beschädigung auf. Der Mieter wurde über die Behandlung und Führung des Equipments eingehend unterrichtet.

2. Benützung der Mietgegenstände:

2.1. Die Weitervermietung des Equipments oder die Einräumung der Verfügungsgewalt über diesen an nicht im Mietvertrag genannte Personen ist verboten.

2.2. Die eigenmächtige Erteilung von Reparaturaufträgen durch den Mieter ist untersagt.

2.3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vertragsbestimmungen haben den Verlust der Versicherungsdeckung zur Folge.

3. Mietentgelt, Betriebskosten, Zahlungsverzug und Vergebühung:

3.1. Die Verrechnung einer Tagesmiete erfolgt jeweils für einen begonnenen Kalendertag.

3.2. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. und einmalig € 10,- Spesen.

4. Mietdauer:

Der Mietvertrag ist auf die umseitig festgelegte Zeit abgeschlossen. Sollte der Mieter mit der Rückgabe des Equipments in Verzug geraten, gelten weiterhin die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Rückgabe des Equipments zu verlangen, wenn der Mieter mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist oder der Vermieter begründete Gefahr für sein Eigentum sieht.

5. Rückgabe:

Der Mieter ist verpflichtet, das Equipment zum vereinbarten Rückgabetermin in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen. Der Mieter ist verpflichtet, den Wert von nicht zurückgegebenen Bestandteilen, Werkzeug und dergleichen bei der Rückgabe zu bezahlen.

6. Versicherung:

Das Equipment ist nicht versichert. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass außer den in Punkt 2. genannten Fällen auch kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wird.

7. Schad- und Klagloshaltung:

Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Laufzeit des Vertrages am Equipment entstehen, sowie für Schäden, die er unter Benutzung des Equipments bei Dritten verursacht. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle daraus entstehenden Nachteile Schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter haftet insbesondere auch

- für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung des Equipments entstehen
- für alle Folgen von Verstößen gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot, oder sonstige ungesetzlichen Handlungen im In- und Ausland, zB StVO, Zollvorschriften usw.
- für Schadenersatzforderungen, für die die Haftpflichtversicherung aus welchen Gründen immer keine Deckung gewährt
- für jene Schäden, an deren Zustandekommen ihn kein Verschulden trifft (z. B Hagel, Schnee, Wind)
- für alle Schäden, die ein Dritter, dem der Mieter das Equipment überlassen hat, verursacht.

8. Verhalten bei Schäden:

Bei Auftreten von Schäden ist der Vermieter sofort telefonisch zu verständigen. Der Mieter ist verpflichtet, alles vorzunehmen, was zur Klärung des Sachverhaltes dienlich ist. Der Mieter ist nicht berechtigt, einen Anspruch Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen.

9. Sonstige Vertragsbestimmungen:

9.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der betroffenen Bestimmung gewollt haben.

9.4. Der Mieter erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im Mietvertrag enthaltenen persönlichen Daten vom Vermieter automatisationsgestützt verarbeitet und übermittelt werden dürfen.